

## MERKBLATT ARBEITSZEIT

<p><b>Jährliche Arbeitszeit</b> Art. 24 LMV</p>	<p>Die Normalarbeitszeit umfasst die Jahrestotalstunden einschliesslich bezahlter Ferien, Feiertage, krankheits- oder unfallbedingter Absenzen, Militärabwesenheiten etc. und beträgt 2'112 Stunden pro Jahr. Die täglichen Arbeitszeiten werden jährlich im Arbeitszeitkalender festgelegt. Abweichungen sind unter Berücksichtigung der minimalen und maximalen Wochenstunden und der maximalen Jahressollstunden möglich.</p>
<p><b>Jahresarbeitszeitkalender</b> Art. 25 LMV</p>	<p>Die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit ist auf die ordentlichen Werktage (Montag bis Freitag) des Jahres zu verteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann zwischen 37.5 bis 45.0 Stunden variieren, unter Berücksichtigung der Jahressollstunden darf die minimale wöchentliche Arbeitszeit von 37.5 unterschritten werden und die maximalen Wochenstunden bis <b>höchstens 48</b> Stunden überschritten werden.</li> <li>• Die PBKBE erstellt jährlich einen sektionalen Jahresarbeitszeitkalender.</li> <li>• Ein Betrieb kann – unter Einhaltung der massgeblichen arbeitsgesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen – auch einen individuellen Jahresarbeitszeitkalender erarbeiten. Dieser muss der PBKBE zur Prüfung vorgelegt werden.</li> </ul>
<p><b>Überstunden</b> Art. 26 LMV</p>	<p>Überstunden sind Arbeitszeiten, die in einer bestimmten Woche über die im Arbeitszeitkalender festgelegten Stunden hinaus geleistet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt einen relativen maximal zulässigen Überstundensaldo pro Monat zu beachten. Dieser beträgt in einem Monat höchstens 25 Stunden. Das bedeutet, dass in einem Monat höchstens 25 die Stundenzahl des Arbeitszeitkalenders übersteigenden Stunden gutgeschrieben werden dürfen.</li> <li>• Zusätzlich gilt ein maximal zulässiger Gesamtsaldo von 100 Überstunden.</li> <li>• Werden diese Obergrenzen überschritten, muss es zu einer Auszahlung dieser Stunden <b>ohne Zuschlag</b> kommen.</li> </ul> <p>Der LMV geht von einer grundsätzlichen Kompensation der Überstunden aus. Ausgenommen davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überstunden, die zu einer Wochenarbeitszeit von mehr als 48 Stunden führen</li> <li>• Überstunden, die das oben genannte Maximum innerhalb des Gesamtsaldos (25/100) überschreiten</li> </ul> <p><b>Speziell gilt hier folgendes zu beachten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszahlungen der Überstunden innerhalb des zulässigen Gesamtsaldos müssen <b>mit einem Zuschlag von 25%</b> entschädigt werden</li> <li>• Die Überstunden, die zu einer Wochenarbeitszeit von mehr als 48 Stunden führen dürfen nicht kompensiert werden. Sie sind immer durch eine zusätzliche Lohnzahlung und einen Lohnzuschlag von 25% zu entschädigen</li> </ul> <p><b>Eine Überstundenberechnung hat grundsätzlich auch bei im Stundenlohn beschäftigten Mitarbeitenden zu erfolgen.</b></p>
<p><b>Überstunden per 30. April</b> Art. 26 Abs. 4 LMV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird der Überstundensaldo nicht bis Ende April des Folgejahres vollständig abgebaut, ist der verbleibende Saldo Ende April zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25% zu entschädigen.</li> <li>• Gleicht ein Arbeitgeber den Überstundensaldo nach dem 30. April dennoch durch Freizeit aus, liegt ein Verstoss gegen den LMV vor. Die Überstunden sind aber letztlich dennoch kompensiert worden. In einem solchen Fall ist aber zusätzlich der Zuschlag von 25% an den Arbeitnehmer zu bezahlen.</li> </ul>
<p><b>Überstunden bei Austritt</b> Art. 26 Abs. 5 LMV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Ende eines Arbeitsverhältnisses noch bestehende Überstunden sind mit einem Zuschlag von 25% auszuzahlen.</li> </ul>
<p><b>Minusstunden bei Austritt</b> Art. 26 Abs. 6 LMV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Minderstunden dürfen dem Mitarbeitenden nur vom Lohn abgezogen werden, wenn die Minusstunden auf ein Verschulden durch den Mitarbeitenden zu verantworten sind und nicht unverhältnismässig sind.</li> </ul>